

Satzung des bundesweiten KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Bundesweiter KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess“. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der KOK ist ein Zusammenschluss von Frauenorganisationen, Frauenberatungsstellen und Frauen (natürliche Personen - näheres bestimmt § 5), die gegen rassistische und sexistische Diskriminierung von Migrantinnen arbeiten. Er setzt sich auf allen Ebenen gegen Frauenhandel und für einen würdevollen Umgang mit den Opfern von Menschenhandel ein.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Voraussetzung für eine dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse von – illegal - nach Deutschland eingereisten und wirtschaftlich und sexuell ausgebeuteten ausländischen Frauen. Ziel ist die rechtliche und soziale Gleichstellung von Migrantinnen und deutschen Frauen. Zweck des Vereins ist auch die Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für die Probleme von legal und illegal eingereisten und ausgebeuteten Frauen.

Vordringliches Ziel des KOK ist es, dass Frauenhandel im öffentlichen Bewusstsein und seitens der Gesetzgebung als Menschenrechtsverletzung anerkannt und als Gewalt gegen Frauen verurteilt wird. Er setzt sich dafür ein, dass die daraus folgenden Konsequenzen seitens u.a. der Politik gezogen werden und die entsprechenden Umsetzungen erfolgen.

Ziele des KOK sind weiterhin die rechtliche und soziale Gleichstellung von Migrantinnen und Deutschen, insbesondere das eigenständige Aufenthaltsrecht für EhepartnerInnen ab dem Zeitpunkt der Eheschließung und die rechtliche und soziale Gleichstellung von Prostituierten.

Der KOK vertritt diese politischen und gesellschaftlichen Interessen der Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Lobbyarbeit (Kontaktaufnahme mit Behörden, Parteien und Gesetzgebungskörperschaften)

- Koordinierung der Tätigkeiten von Frauenorganisationen und Frauenberatungsstellen
- Bildungsangebote für Frauenorganisationen und Frauenberatungsstellen
- Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit internationalen Frauen- und Menschenrechtsorganisationen (Kooperation und fachlicher und Informationsaustausch)

Der Verein verwirklicht die vorgenannten Zwecke unmittelbar in eigener Regie.

Der KOK hat die Aufgabe, die regionalen Kräfte auf bundesweiter Ebene zu vernetzen und zu stärken. Dies wird gewährleistet durch gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Aktionen sowie entsprechende Bildungsangebote.

Der KOK leistet Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler Ebene, um politische Forderungen in Gesetzgebungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.

Zu seinen Aufgaben gehören der Aufbau und die Pflege bi- und multilateraler Kontakte sowie fachlicher Austausch und Kooperation mit anderen internationalen Frauen- und Menschenrechtsorganisationen. Der KOK fördert und ermöglicht die Kooperation zwischen NGO's auf nationaler und internationaler Ebene ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen NGO's und staatlichen Stellen, die im Bereich der Bekämpfung und Prävention von Frauenhandel tätig sind. Er wird von den Mitgliedern ausdrücklich zur Vertretung ihrer Interessen auf nationaler und internationaler Ebene mandatiert und stellt eine sinnvolle inhaltliche und personelle Ergänzung zur Arbeit der Mitgliedsorganisationen dar.

Zudem leistet er interne und externe Öffentlichkeitsarbeit und organisiert politische Aktionen und Kampagnen.

Durch die Koordinierungsstelle wird die Arbeit der NGO's auf dem Gebiet von Frauenhandel entscheidend gestärkt. Der KOK gewährleistet den Transfer von Fachwissen, den Austausch von erfolgreichen Präventionsmethoden und Vorgehensweisen in der praktischen Arbeit mit Betroffenen. Die nationale und internationale Lobby-Arbeit ist Aufgabe der Koordinationsstelle des KOK. Die Koordinationsstelle übernimmt die übergreifende Aufgabe, insbesondere die, die von den bestehenden Organisationen nicht geleistet werden können.

Die Umsetzung bestehender internationaler und nationaler Absichtserklärungen und Dokumente zu überwachen, ist ebenfalls Aufgabe des KOK. Auf europäischer und internationaler Ebene wird sich der KOK dafür einsetzen, dass wirkungsvolle Instrumente zur Durchsetzung der Rechte von betroffenen Frauen geschaffen werden.

Der KOK wird nach außen gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Übertragung von Aufgaben

Frauen mit Migrationshintergrund werden bei gleicher Qualifikation im KOK bei allen bezahlten und unbezahlten Aufgaben bevorzugt. Satz 1 gilt nicht, wenn in der Person einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebots zur Gleichstellung überwiegen oder die auszuübende Tätigkeit es nicht erfordert, dass diese Person weiblich ist und über einen Migrationshintergrund verfügt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

Gemeinnützige Frauenorganisationen und -gruppen, Frauenberatungsstellen und natürliche weibliche Personen, die nicht Mitarbeiterinnen einer bereits im KOK vertretenden Organisation sind und die zu oben genannten Themen arbeiten. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Delegierten der jeweiligen Organisationen und Gruppen sowie die persönlichen Mitglieder kontinuierlich und aktiv im KOK mitarbeiten und hierfür freigestellt werden.

Mitglied des KOK kann nur werden, wer die Ziele des KOK fördert und unterstützt. Mitglieder sind an ordnungsgemäß herbeigeführte Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des KOK gebunden.

(2) Zum KOK gehört ein Förderkreis von Organisationen, Gruppen und Personen, die die Aufgaben und Ziele des KOK ideell, finanziell und mit ehrenamtlicher Arbeit unterstützen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme

entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen.

(4) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung. Der KOK erhebt gesonderte Förderbeiträge für Fördermitglieder. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand liegt und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf die beabsichtigte Löschung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss wegen eines dem Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung (einfache Mehrheit). Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(6) Die Eigenständigkeit der einzelnen Organisationen und Gruppen bleibt gewährleistet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitglieds-/Jahreshauptversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitglieds-/Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt in beiden Fällen schriftlich durch die Koordinationsstelle unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Eine Mitglieder-/Jahreshauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn Beschlüsse zu Stellungnahmen und Erklärungen gefasst werden müssen, bei Ausscheiden eines Mitglieds

des Vorstands binnen drei Monaten und wenn es 1/10 der Mitglieder verlangen.

Die Mitglieds-/Jahreshauptversammlungen bestehen aus:

(1) dem Vorstand

(2) je einer Delegierten der Mitgliedsorganisationen und -gruppen, im Vertretungsfall deren Ersatzdelegierte, den persönlichen Mitgliedern.

(3) Jede Delegierte bzw. deren Ersatzdelegierte sowie die persönlichen Mitglieder haben eine Stimme. Stimmübertragung an Dritte ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Stimmabgabe auch schriftlich erfolgen.

(4) Mitglieder des Förderkreises haben kein Stimmrecht. Sie genießen bei den Jahreshauptversammlungen Gaststatus.

(5) Die Mitglieds-/Jahreshauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, evtl. Minderheitenvoten auf Verlangen mitveröffentlicht.

(6a) Es wird nicht gegen das einstimmige Votum aller Migrantinnen ein Mehrheitsbeschluss durchgesetzt.

(7) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, die auf der Jahreshauptversammlung anwesend sind, erforderlich.

(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(9) Anträge an die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung können bis zu 2 Wochen vor der Versammlung eingebracht werden. Danach sind keine Beschlussfassungspunkte mehr zugelassen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Aufgaben an die Geschäftsführerin delegieren. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Verein wird in jedem Falle durch mindestens zwei Vorstandsfrauen vertreten. Der § 4 wird

berücksichtigt bei der Wahl des Vorstandes.

Die Vorstandsfrauen müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des KOK für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet eine Vorstandsfrau vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Kooption und einstimmigen Beschluss aus der Mitgliederschaft ergänzen.

§ 9 Die Geschäfts- und Koordinationsstelle

Es wird eine Koordinationsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen eingerichtet. Die Arbeitsstellen im Büro und die Werkverträge für Expertinnen werden vor dem Hintergrund der Fachkompetenzen vergeben. Der § 4 wird berücksichtigt.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung beschließt u.a. über die Genehmigung des Haushalts und des Jahresabschlusses

Wahl und Entlastung des Vorstands
Wahl der Kassenprüferin(nen)
vorliegende Anträge
Satzungsänderungen
die Aufnahme neuer Mitglieder
Ausschluss von Mitgliedern und
Auflösung des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht entgegen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes und der Koordinationsstelle

Die Aufgaben des Vorstandes und der Koordinationsstelle werden in einem Geschäftsverteilungsplan, der der Geschäftsordnung beigeheftet wird, festgelegt.

§ 12 Auflösung des KOK

Der KOK kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Frauenhaus Koordinierung e.V.
Tucholskystr. 11
10117 Berlin
SteuerNr.: 45 250 8684 9 – K20,

die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen hat.

22. März 2010